Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schaulust" mit dem Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Der Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitgliederbeiträge und Spenden werden ausschließlich zur Finanzierung neuer Theaterproduktionen verwendet und dienen somit ausschließlich dem Vereinszweck sowie dem Fortbestand des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere verwirklicht durch die Realisierung studentischer Musik- und Theaterprojekte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben wird den Mitgliedern ermöglicht an ihren musikalischen, darstellerischen und organisatorischen Fähigkeiten zu arbeiten, und es werden konkrete Projekte und Veranstaltungen vorbereitet. Der Verein stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus wirkenden und fördernden Mitgliedern. Wirkendes Mitglied kann jede Person sein, die aktiv an der Realisierung der verschiedenen Projekte mitwirken will. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mit zu wirken, und die Veranstaltungen und Projekte von Schaulust e.V. besuchen möchte.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§4 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann jederzeit und fristlos aus dem Verein austreten oder vom wirkenden zum fördernden Mitglied und umgekehrt werden, in jedem Fall ist der Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die wirkenden Mitglieder sind verpflichtet, den Verein aktiv bei der Durchführung der Projekte zu unterstützen, z.B. durch künstlerische oder praktische Arbeit. Wirkende und Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Finanzielle Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens halbjährlich durch den Vorstand einzuberufen, jeweils spätestens bis zum 20. November bzw. zum 20. Mai. Zu Beginn und Ende des jeweiligen Wintersemesters, sowie eine abschließende Mitgliederversammlung mit möglichen Neuwahlen Ende des Sommersemesters. Des Weiteren, wenn ein begründeter Antrag mehrerer Mitglieder vorliegt.

Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
- d) Entgegennahme des Halbjahresberichts des geschäftlichen und künstlerischen Vorstands
- e) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) einem oder mehreren künstlerischen Leitern,
- c) dem Beirat,

§10 Der Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer eines ganzen Jahres gewählt. Mit Ausnahme der künstlerischen Leiter, die unabhängig von Vorstandswahlen für eine festgesetzte Dauer eingesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitiger Ausscheidung eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Geschäftsaufgaben. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben

a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- b) die Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanung, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Einsetzung von künstlerischen Leitern auf bestimmte Dauer,
- e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Dem geschäftsführenden Vorstand wird nahegelegt einen Schrift- und einen Kassenführer zur Unterstützung seiner Aufgaben zu berufen.

§11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, möglichst zwei Vereinsmitgliedern und einem Professor der Musik- oder Theaterwissenschaft der Universität Bayreuth. Letzterer muss nicht Mitglied des Vereins sein, er muss aber schriftlich die Einwilligung zu einer möglichen Wahl geben. Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des geschäftsführenden Vorstands.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied muss einzeln gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, kann der Beirat ein neues Mitglied bis zur Neuwahl bestimmen.

Die Sitzungen des Beirats müssen mindestens jährlich erfolgen und sind schriftlich oder mündlich von einem Vorsitzenden einzuberufen.

§12 Künstlerische Leitung

Der geschäftsführende Vorstand kann verschiedene künstlerische Leiter für einen ihm angemessenen Zeitraum berufen. Künstlerischer Leiter kann jedes wirkende Mitglied des Vereins werden, unabhängig sonstiger Funktionen.

Die Aufgaben der künstlerischen Leiter sind

- a) die Planung eines künstlerischen Projektes, z.B. die Inszenierung von Musik- oder Sprechtheater.
- b) die Planung und Betreuung der Proben.

Diese Aufgaben sind in Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand durchzuführen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Collegium Musicum der Universität Bayreuth.

Bayreuth, den 26.09.2015